

Gegenrechtserklärung gegenüber dem Kanton Basel-Landschaft über die Anerkennung der Fähigkeitsausweise zur Jagdausübung

vom 7. Juli 1992 (Stand 1. August 1992)

Landammann und Regierungsrat des Kantons St.Gallen

erlassen

in Anwendung von Art. 10^{bis} Abs. 3 des Jagdgesetzes vom 5. März 1950,

im Hinblick auf eine Gegenrechtserklärung des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft vom 7. Juli 1992¹

als Gegenrechtserklärung;²

Art. 1

¹ Die vom Kanton Basel-Landschaft ausgestellten Fähigkeitsausweise für Jäger werden im Kanton St.Gallen für die Zulassung zur Jagdpacht und Jagdausübung anerkannt, wenn sie aufgrund einer bestandenen Eignungsprüfung erlangt worden sind.

Art. 2

¹ Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft werden nur im Einverständnis mit der Jagdbehörde des Kantons Basel-Landschaft zur Jägerprüfung im Kanton St.Gallen zugelassen.³

Art. 3

¹ Die Jagdbehörde des Kantons Basel-Landschaft ist berechtigt, gelegentlich bei st.gallischen Jägerprüfungen anwesend zu sein und sich über den Ablauf der Prüfungen zu erkundigen.

1 sGS 853.1.

2 Nach Beschluss des Regierungsrates vom 7. April 1992; in Vollzug ab 1. August 1992.

3 Art. 5 VJP, sGS 853.15.

853.158

Art. 4

¹ Der Regierungsrat behält sich vor, von dieser Gegenrechtserklärung, unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, zurückzutreten.

Art. 5

¹ Diese Gegenrechtserklärung wird ab 1. August 1992 angewendet.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	28-68	07.07.1992	01.08.1992

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
07.07.1992	01.08.1992	Erlass	Grunderlass	28-68